

**Ansprache des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes Christoph Frank
anlässlich der Eröffnungsveranstaltung des 20. Deutschen Richter- und
Staatsanwaltstages am 6. April 2011 in Weimar**

Es gilt das gesprochene Wort!

Sperrfrist 6. April 2011, 10.00 Uhr

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

ich darf Sie ganz herzlich zum 20. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag
willkommen heißen – in bester Weise musikalisch eingestimmt durch das „ALF-
Quartett“; vielen Dank bereits an dieser Stelle.

Unser Dank gilt zunächst Ihnen, **Herr Prof. Dr. Dr. Wolfgang Huber**, Mitglied des
Deutschen Ethikrates und ehemaliger Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche
Deutschlands, für Ihre Bereitschaft den Festvortrag auf dem 20. Deutschen Richter-
und Staatsanwaltstag zu halten. Auf Ihre Gedanken zum Thema „Gerechtigkeit im
Rechtsstaat“ sind wir alle sehr gespannt.

Ein besonderer Gruß gilt auch dem Thüringer Justizminister **Dr. Holger
Poppenhäger**, - Ihnen danke ich für Ihre Bereitschaft, heute, auch in Vertretung der
verhinderten Ministerpräsidentin, ein Grußwort an uns zu richten; ebenso danke ich
Ihnen, dass der Freistaat Thüringen die Durchführung dieser Tagung großzügig
unterstützt.

Unser Dank gilt in gleicher Weise Ihnen, Herr Oberbürgermeister **Stefan Wolf**, für
Ihre Gastfreundschaft und die Unterstützung durch die Stadt Weimar – der
Kulturhauptstadt Europas –, die Sie uns in Ihrem Grußwort sicher näher vorstellen
werden. Ich darf Sie gleichzeitig auch als Kollege herzlich begrüßen, waren Sie doch
lange als Staatsanwalt in Berlin tätig. Wir werden sicher auch Gelegenheit haben,
neben dem fachlichen Austausch die vielen Sehenswürdigkeiten Weimars zu
besuchen.

Bereits an dieser Stelle möchte ich auch der Bundesministerin der Justiz **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** für ihre Unterstützung des 20. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstages danken. Die Bundesjustizministerin wird aufgrund anderer Verpflichtungen erst heute Abend ab 17:15 Uhr zum Thema „Rechtspolitik heute“ referieren können.

Ich heiße weiter die Vertreterinnen und Vertreter der Parlamente, Ministerien, Gerichte, Verwaltungen, Verbände, Kirchen und der Medien sowie alle Referentinnen und Referenten aufs Herzlichste willkommen. Der Deutsche Richterbund freut sich sehr, dass Sie durch Ihre Anwesenheit Ihr Interesse an der Justiz dokumentieren.

Für den Deutschen Bundestag begrüße ich:

1. die stellvertretende Fraktionsvorsitzende von Bündnis90/Die Grünen Bärbel Höhn, die erst heute mittag zu uns stoßen kann, und den Rechtspolitischen Sprecher der Fraktion Die Linke, Herrn Kollegen Jens Petermann.
2. sowie die Mitglieder des Deutschen Bundestages
 - Ansgar Heveling und
 - Wolfgang Wieland.Herzlichen Dank, dass Sie in einer Sitzungswoche des Bundestages, die wir bei der Terminierung des Richter- und Staatsanwaltstages noch nicht hatten berücksichtigen können, zu uns gekommen sind.
- Zudem freue ich mich über die Anwesenheit
 - des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Landtages von Rheinland-Pfalz Herbert Schneiders und
 - des Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt Ronald Brachmann.
3. Ganz besonders freue ich mich über die Anwesenheit der Justizministerinnen und Justizminister
 - Prof. Dr. Angela Kolb aus Sachsen - Anhalt
 - Bernd Busemann aus Niedersachsen
 - Emil Schmalfuß aus Schleswig – Holstein
 - und des bayrischen Staatsministers des Innern Joachim Herrmann
4. Ein besonderer Gruß gilt ebenfalls
 - der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Marion Eckertz-Höfer und
 - dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Klaus Tolkdorf
 - und dem Generalprokurator der Republik Österreich Dr. Pürstl

5. Ebenso darf ich
- den Präsidenten des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen Dr. Günter Paul
 - und den Präsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs Joachim Lindner herzlich begrüßen.

Ganz herzlich heiße ich weiter willkommen die Damen und Herren Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandes- und Oberwaltungsgerichte,

die Damen und Herren Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeits- und Landessozialgerichte und der Finanzgerichte,

die Herren Generalstaatsanwälte

sowie

die Damen und Herren Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte.

6. Ebenso ist es mir eine besondere Ehre so viele Präsidenten und Vorsitzende der verschiedenen Berufsverbände und Institutionen am heutigen Tage in Weimar begrüßen zu dürfen:

- den Präsidenten der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter Peter Hodel,
- für den Deutschen Juristinnenbund Frau Ramona Pisal
- den Vorsitzenden des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen Dr. Christoph Heydemann,

- den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges,
- den Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins Prof. Dr. Wolfgang Ewer,
- den Präsidenten des Deutschen Notarvereins Dr. Oliver Vossius.

Weiter darf ich ganz herzlich

- den Bundesvorsitzenden des Deutschen Beamtenbundes Peter Heesen,
- den Vorsitzenden des Bundes Deutscher Rechtspfleger Wolfgang Lämmer,
- den Vorsitzenden der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages Prof. Dr. Martin Henssler und
- den Vorsitzenden der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth begrüßen.

7. Ich begrüße die Abteilungsleiter aus dem Bundesjustizministerium, die Ministerialdirektoren
- Dr. Wolfgang Schmitt-Wellbrock und Thomas Dittmann.

8. Ein herzliches Willkommen gilt insbesondere Ihnen allen, werte Kolleginnen und Kollegen, sowie
9. allen Vertreterinnen und Vertretern der in- und ausländischen Berufsverbände.
10. Und schließlich heiÙe ich stellvertretend für die so zahlreich erschienenen Mitglieder unseres Verbandes die Ehrenvorsitzenden des Deutschen Richterbundes,
Herrn Rainer Voss
und
Herrn Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichtes Bremen Wolfgang Arenhövel.

Sehr geehrte Damen und Herren,

werte Teilnehmer des 20. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstages –

Ihnen allen Dank für Ihr Kommen!

Für den Jubiläums- Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar haben wir bewusst auf ein Leitthema verzichtet, das die Diskussionsthemen einengen könnte. Stattdessen verfolgen wir das Konzept eines offenen Forums für eine selbstbewusste Diskussion der aktuellen Justizthemen durch die Angehörigen der Justiz. Die Veranstaltungen des heutigen Nachmittages haben wir deshalb auch „Streitpunkte“ genannt. Herausragende, für kritische Positionen bekannte Referenten werden Impulse für anregende Auseinandersetzungen mit zentralen Fragestellungen für die Stellung der Justiz in der Gesellschaft und unsere praktische Arbeit geben. In den Workshops wird morgen Gelegenheit sein, Erfahrungen auszutauschen, aber auch justizpolitische Forderungen zu entwickeln. Eine anerkannt leistungsstarke, unabhängige Justiz muss und soll in Zeiten gesetzgeberischen Zauderns Themen selbst besetzen und aus ihren Erfahrungen Vorschläge unterbreiten. Richter- und Staatsanwaltstage des Deutschen Richterbundes fanden bisher nur alle vier Jahre statt. Dieser lange Rhythmus verpflichtet geradezu, über die schnelllebige Aktualität hinaus Entwicklungen wahrzunehmen, zu bewerten und Perspektiven zu entwickeln, um die in der Rechtsanwendung so wichtige Klarheit und Nachhaltigkeit zu sichern.

Wir freuen uns sehr, dass Themen und Konzeption der Veranstaltung ein so großes Interesse finden. Fast 1000 Kolleginnen und Kollegen haben sich angemeldet. Ein besonderer Dank geht an dieser Stelle auch an den Thüringer Anwaltsverband und den Weimarer Anwaltverein, mit denen wir bei der Konzeption und Durchführung einzelner Veranstaltungen konstruktiv zusammen gearbeitet haben. Stellvertretend für die zahlreichen Anwälte begrüÙe ich neben den Vertretern des Thüringer Anwaltsverbandes die heute anwesenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins.

Weiter danke ich dem Thüringer Richterbund für die tatkräftige Unterstützung hier in Weimar, nicht zuletzt durch die Ausrichtung des sehr gut besuchten Vorempfangs vom gestrigen Tage.

Ausdrücklich großen Dank möchte ich der Sparkasse Mittelthüringen und dem Sparkassen- und Giroverband Hessen - Thüringen

aussprechen. Sie unterstützen als Hauptsponsoren mit der Bundesdruckerei besonders großzügig unsere Veranstaltung. Zahlreiche weitere Sponsoren ermöglichen erst die Durchführung der Tagung in einem solchen Rahmen.

In den Veranstaltungen und den Gesprächen am Rande des Richter- und Staatsanwaltstages wird es immer wieder um die verfassungsrechtliche Stellung der Justiz und ihre Wahrnehmung in Politik und Öffentlichkeit auf der einen Seite und das berufsethische Verständnis der Kolleginnen und Kollegen bei der Wahrnehmung der ihnen anvertrauten Aufgaben andererseits gehen.

Der Festvortrag von Prof. Huber wird uns hierzu wesentliche Anregungen geben, die sicher auch im „Forum Gerechtigkeit“ aufgenommen werden.

Der Deutsche Richterbund hat in den vergangenen Jahren über eine Arbeitsgruppe in einem verbandsweiten Netzwerk eine breit angelegte Diskussion zu Fragen des beruflichen Selbstverständnisses angeregt und organisiert. Diskutiert wird jetzt, ob die schon entwickelten berufsethischen Standards auch schriftlich formuliert werden sollen. Das Thema richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Ethik wird sich wie ein roter Faden auch durch die Veranstaltungen des Richter- und Staatsanwaltstages in Weimar ziehen.

In dieser Stadt darf Goethe zitiert werden.

Der Dichterkönig gibt uns in seinen „Maximen und Reflexionen“ eine kritische Mahnung vor: *„Der rechtliche Mensch denkt immer, er sei vornehmer und mächtiger als er ist.“*

Das Verhalten des Richters im Beruf, aber auch im Privatleben, wird von der Öffentlichkeit als ein Gradmesser der Glaubwürdigkeit der Justiz betrachtet. Richterliche und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit muss durch das Vertrauen der Bürger in die Justiz legitimiert sein. Verantwortungsvoller Umgang mit den Machtpositionen, die Richtern und Staatsanwälten eingeräumt sind, verpflichten zu einem Nachdenken und zu einem Austausch über unsere Arbeit, unser Auftreten und das durch uns vermittelte Erscheinungsbild der Justiz. Das Bild der Rechtspflege insgesamt wird durch das Zusammenwirken aller Rechtsberufe bestimmt. Die Ethikdiskussion wird daher in engem Austausch zwischen Justiz und Anwaltschaft geführt. Die Bewertung dieses Zusammenwirkens wird nicht nur im Streitpunkt *„Richter tricksen, Anwälte pokern – Wo bleibt die Ethik im Prozess?“* die Diskussionen prägen.

Und nochmals ein Übergang mit Goethe, und dann werde ich ihn ruhen lassen: In seinem Werk *„Dichtung und Wahrheit“* hat er den noch heute gültigen Prüfauftrag für Betrachtungen zum Zustand der Justiz erteilt:

„Gibt doch die Beschaffenheit der Gerichte und der Heere die genaueste Einsicht in die Beschaffenheit irgendeines Reiches“

Blicken wir also auf den Zustand der Justiz:

Die Außensicht ist erfreulich.

Nach der internationalen Studie der angesehenen Gesellschaft für Konsumforschung zum Vertrauen der Bürger in Berufsgruppen und Organisationen haben die Richter 2010 erneut an Ansehen gewonnen. Ihnen vertrauen 83 % der Bevölkerung. Eine im ROLAND-Rechtsreport 2010 dokumentierte Untersuchung des Instituts für Demoskopie Allensbach weist aus, dass ca. 2/3 der Deutschen sehr viel oder ziemlich viel Vertrauen in die Gerichte und in die Gesetze haben. 44 % halten die von deutschen Gerichten gefällten Urteile im Allgemeinen für gerecht, nur 22 % für ungerecht.

Allerdings ist nach wie vor das Vertrauen in die staatlichen, aber auch in viele der anderen Institutionen in den neuen Bundesländern deutlich weniger stark ausgeprägt. Während in den alten Bundesländern 67 % den Gerichten sehr großes oder ziemlich großes Vertrauen entgegen bringen, sind es in den neuen Bundesländern nur 53 %.

Befragungen zur Zufriedenheit mit staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit sind nicht bekannt. Zufriedenheit der Betroffenen könnte auch kein Maßstab sein. Die beeindruckenden Erledigungszahlen der Staatsanwaltschaft sind in der NJW der vergangenen Woche nachzulesen.

Auch im internationalen Ranking stehen wir vorbildlich gut da.

In Europa wird der Vergleich von Rechtsindikatoren seit 2003 von CEPEJ, dem Europäischen Rat der Justizsysteme, erarbeitet und im Zweijahres-Rhythmus fortgeschrieben. Bis 2008 hat der Report Spitzenpositionen für Deutschland ausgewiesen. Für den Bericht 2010 hat Deutschland die Zahlen allerdings mit der Begründung nicht mitgeteilt, dass das Ermitteln von Bundesdaten angesichts der föderalen Justizkompetenz erheblichen Aufwand erfordere! Es ist ein Armutszeugnis, dass sich Deutschland damit, für alle EU-Staaten erkennbar, dem Vergleich der Justizsysteme nicht stellt und darauf verzichtet, die besondere Qualität der deutschen Justiz zu dokumentieren.

Das große Grundvertrauen der Bevölkerung ist für die Justiz jedenfalls Basis ihrer Arbeit und Verpflichtung zur Verbesserung zugleich.

Die Allensbach - Studie hat aber auch ernstzunehmende Kritik am Zustand der Justiz aufgezeigt:

Die Befragten haben grundsätzliche Zweifel an der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz geäußert. Nur 27 % glauben, dass jeder vor Gericht gleich ist. 60 % sehen

Unterschiede in der Behandlung, die auf die Beauftragung eines prominenten Anwalts oder auf persönliche Einstellungen des Richters zurückgeführt werden.

Hat die Justiz also ein Gerechtigkeitsproblem?

Die Ergebnisse der Allensbach-Studie lassen dies vermuten. Von den Befragten, die bereits an Prozessen beteiligt waren, hat immerhin etwa die Hälfte der Befragten, die natürlich nicht alle obsiegen konnten, das Urteil für gerecht gehalten. Andere leiten ihre Vorbehalte aus dem Unverständnis gegenüber einzelnen Entscheidungen ab, etwa zur Kündigung von Arbeitnehmern wegen der Unterschlagung von Pfandbons oder sechs Maultaschen im Wert oder aus Urteilen der Strafjustiz, insbesondere gegen jugendliche Straftäter, die von einer Mehrheit als angeblich zu milde bewertet werden.

Gerade die Begründungen dieser Vorbehalte zeigen, wie wichtig es ist, dass die Justiz selbst ihre Entscheidungen transparent und nachvollziehbar macht, sie in verständlicher Form abfasst und auch über die Medien erklärt. Damit stärkt sie das vorhandene Vertrauen der Menschen in justitielle Gerechtigkeit gegenüber oft vordergründig populistischer Berichterstattung.

Zurück zur Studie

74 % der Befragten halten die Verfahrensdauern für zu lang,

obwohl die deutsche Justiz auch insoweit im internationalen Vergleich eine Spitzenstellung einnimmt, um die sie im Ausland beneidet wird. Die Botschaft ist eindeutig: die Bürger erwarten zu Recht eine Justiz, die schnell und kompetent Entscheidungen trifft. Mit dem Hinweis auf die Zustände in anderen Staaten ist ihnen nicht geholfen. Die Bürger wollen den Anspruch auf die Erfüllung einer zentralen Staatsaufgabe nicht von der Haushaltslage ihres Bundeslandes abhängig gemacht sehen. Sie haben den Zusammenhang zwischen der Verfahrensdauer und der Personalausstattung in der Justiz durchaus erkannt. In der Allensbach-Studie erkennen 60 % der Befragten an, dass die Gerichte überlastet sind.

Rechtsgewährung muss überall in Deutschland in angemessener Frist und hoher Qualität verfügbar sein. Dies wäre möglich, wenn die Länder ihre Justiz so mit Personal ausstatteten, dass wenigstens der in ihrem Auftrag von Unternehmensberatungen ermittelte Personalbedarf gedeckt wird. Würden die in Deutschland insgesamt fehlenden ca. 3.000 Richter und Staatsanwälte eingestellt, könnten die Verfahren deutlich beschleunigt werden. Wenn bei diesen eindeutigen Befunden einige Länder durch Haushaltsentscheidungen in einem staatlichen Kernbereich Abstriche bei der Justizgewähr machen, ist dies unverantwortlich. Auch dem Haushaltsgesetzgeber muss einleuchten: Die Folgekosten aus ungeklärten Rechtsverhältnissen zwischen Privaten und für den Sozialstaat überwiegen die Kosten für Investitionen für die Ausstattung der Justiz bei weitem.

Und die Studie gibt uns weitere wichtige Hinweise:

Eine große Mehrheit empfindet den Gedanken, in einen Prozess verwickelt zu werden, als unangenehm. Gerichte anrufen zu müssen, ist der letzte Ausweg zur Durchsetzung von Rechten. 44 % der Befragten würden ein Mediationsverfahren bevorzugen.

Die Deutschen sind keine Prozesshanseln. Konflikte zwischen Privaten werden ganz überwiegend mit dem Ziel gerichtlich ausgetragen, nachhaltig ausgleichend wirkende Lösungen zu finden. Hier stellt die Mediation ein geeignetes, niederschwelliges Angebot der Konfliktlösung dar.

Wir begrüßen deshalb, wenn sie nun über den von Europa verpflichtend vorgegebenen Anwendungsbereich hinaus als zusätzliches Angebot der Justiz gesetzlich geregelt werden soll. Insbesondere die gerichtsinterne Mediation hat sich in Pilotprojekten als Erfolgsprojekt erwiesen hat, nicht zuletzt, weil der als Mediator tätige Richter die von den Parteien gefundene Einigung selbst als Vergleich protokollieren kann. Sie bietet in dieser Ausgestaltung ein schnelles, effizientes, nachhaltiges und kostengünstiges Verfahren an. Dieses bürgerfreundliche Angebot soll nun nach dem Gesetzentwurf „auf Vorschlag einiger Berufsverbände“ entfallen. Den Bürgern soll stattdessen zugemutet werden, nach der Einigung ein zeitraubendes und kostenträchtiges Verfahren der nachträglichen Protokollierung beschreiten zu müssen.

Auch wir verkennen nicht, dass die Mediation ein bedeutender Markt für viele Berufsgruppen, auch außerhalb juristischer Berufe, ist. Bei einer erstmaligen gesetzlichen Regelung der Mediation darf aber nicht das Ziel der Regulierung dieses Marktes im Vordergrund stehen. Maßstab darf allein die bestmögliche Sicherung des Rechtsgewährungsanspruchs der Bürger sein, dem die schnelle und unkomplizierte gerichtsinterne Mediation in der bisherigen Ausgestaltung in idealer Weise gerecht wird.

Dafür „lobbieren wir gerne vehement“ wie es in der letzten NJW von der Bundesrechtsanwaltskammer formuliert worden ist.

Bürger sind darauf angewiesen Gerichte anzurufen, wenn unklare gesetzliche Regelungen nur durch richterliche Auslegung umgesetzt werden können. Im Bereich des Sozialrechts herrschte große Unsicherheit bei Verwaltungen und Betroffenen, weil der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht mit Fristsetzung zum 31.12.2010 vorgegebenen Anpassungen verspätet vorgenommen hat. Die Betroffenen haben die berechtigte Erwartung, dass politische Ränkespiele nicht auf ihren Rücken ausgetragen werden. Gerade das Sozialrecht sollte eindeutige und verständliche Regelungen enthalten, die bereits der Verwaltung ermöglichen, mit vertretbarem Aufwand im Einzelfall gerechte Entscheidungen zu treffen, die dann auch akzeptiert werden.

Wenn das Bundessozialgericht in seinem Urteil aus dem Januar 2011 zur sog. Deckungslücke bei der privaten Krankenversicherung bei Hilfeempfängern nach dem Sozialgesetzbuch II die Gesetzeslage in der Begründung mit der Formulierung

beschreibt, „es handelt sich insofern um eine gesetzesimmanente Lücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit der gesetzlichen Regelungen“ wird deutlich, dass sachgerechte Entscheidungen oft nur durch eine Korrektur der gesetzlichen Regelungen herbeigeführt werden können. Der Deutsche Richterbund hat deshalb in den Anhörungen der letzten Monate immer wieder klare Entscheidungen durch den Gesetzgeber selbst gefordert und unterstützt die Bemühungen, mit dem Gesetz zur Neubemessung von Regelbedarfen deutliche Vereinfachungen vorzunehmen.

Und der Gesetzgeber hat mit der Reform der Sicherungsverwahrung aller Voraussicht nach bereits den nächsten Reparaturfall bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten vorgefahren.

Der Gesetzgeber, der zu einer mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbaren Lösung auch der Altfälle aufgerufen ist, überlässt es ausdrücklich den Gerichten, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anzuwenden, ohne für diese Fälle gesetzgeberische Vorgaben zu machen.

Schon jetzt ist abzusehen, dass es bei der Auslegung gesetzlich nicht hinreichend bestimmter Begriffe im neuen Therapie- und Unterbringungsgesetz, das die nachträgliche Sicherungsverwahrung ersetzen soll, zu Unsicherheiten und Unklarheiten kommen wird. Was genau ist ein psychisch gestörter Gewalttäter?

Das Ringen um sachgerechte Regelungen im Sozialrecht und zur Mediation hat bereits gezeigt, wie wichtig es ist, dass sich die Justiz mit ihren Erfahrungen und ihren berechtigten Erwartungen an rechtspolitischen Diskussionen beteiligt und eigene Vorschläge entwickelt.

Zunehmend müssen wir uns auch zu Gesetzentwürfen äußern, die von einem Misstrauen in die Qualität der Arbeit der Justiz zeugen.

Die geplante Einschränkung im Jugendgerichtsgesetz, wonach Richter auf Probe nur noch im Ausnahmefall als Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte tätig sein dürfen, verkennt, dass die hoch qualifizierten und engagierten jungen Kolleginnen und Kollegen bisher in diesem Bereich hervorragende Arbeit leisten.

Die Verbesserung der Fortbildungsangebote unterstützen wir. Es muss aber auch selbstverständlich sein, dass bei Teilnahme an Qualifizierungsveranstaltungen in allen Ländern angemessene Vertretungs- und Reisekostenerstattungsregelungen getroffen werden.

Der Entwurf einer Konzentrationsregelung für Insolvenzgerichte wird durch die Bundesregierung mit einer Kritik an der Arbeit der bürgerfreundlich ortsnahen Amtsgerichte begründet, die durch alle Erhebungen und Erfahrungen widerlegt ist.

Zum Entwurf eines Gesetzes zum Rechtsschutz bei den ganz wenigen überlangen Gerichtsverfahren konnten wir wenigstens vermitteln, dass nur eine isolierte Entschädigungslösung den mit einem parallel laufenden Beschwerdeverfahren verbundenen Eingriff in die Unabhängigkeit des Ursprungsgerichts vermeiden kann.

Lassen Sie mich einige weitere unserer rechtspolitischen Vorstellungen ansprechen:

Ursprünglich mit dem Ziel, die Justiz während des Aufbaus einer rechtsstaatlichen Gerichtsbarkeit in den Neuen Bundesländern zu entlasten, können u.a. die Großen Straf- und Jugendkammern der Landgerichte seit 1993 in reduzierter Besetzung mit zwei statt drei Berufsrichtern verhandeln, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Diese Übergangsregelung der Besetzungsreduktion wurde seither munter im Zweijahres-Rhythmus verlängert; sie läuft nach derzeitiger Gesetzeslage zum 31.12.2011 aus.

Über 20 Jahre nach der Deutschen Einheit sollte sie zu diesem Zeitpunkt endgültig auslaufen!

Der Zweck der Unterstützung der Aufbauhilfe ist längst erfüllt. Die Justiz in den neuen Bundesländern erbringt allseits anerkannte Leistungen in hoher Qualität. Es gibt keine Abordnungen mehr, die durch Freisetzung von Richterstellen in der Hauptverhandlung auszugleichen wären. Im Zielkonflikt zwischen Sicherung der Qualität der Rechtsprechung und Prozessökonomie hat sich eine höchst unterschiedliche Besetzungspraxis entwickelt. Die über Jahrzehnte bewährte Dreierbesetzung, die ein Qualitätsmerkmal des deutschen Strafprozesses ist, ist zur Ausnahme geworden. Der Zusammenhang mit der Personalausstattung der Gerichte ist offensichtlich. Ressourcenentscheidungen der Länder steuern mittelbar die Besetzung der Spruchkörper. Ausgerechnet bei Entscheidungen der Großen Strafkammern, die als einzige Tatsacheninstanz mit umfassender Strafgewalt etwa über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu entscheiden haben, können Wissen und Erfahrung eines voll besetzten Richterkollegiums oft nicht mehr genutzt werden. Die Möglichkeit, jungen Kollegen durch die Arbeit in Kollegialgerichten wichtige richterliche Erfahrungen zu vermitteln, wird eingeschränkt. Die Verfahrensorganisation wird erschwert.

Wir erwarten nun vom Bundesgesetzgeber eine Rückkehr zur zwingenden Dreierbesetzung, mindestens dann,

- wenn über die Anordnung der Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu entscheiden ist,
- sowie bei Verfahren vor den Wirtschaftsstrafkammern
- oder wenn Umfang oder Schwierigkeit der Sache dies gebieten.

Die Länder werden die Gerichte über den ohnehin bestehenden Personalbedarf hinaus mit zusätzlichen Richterstellen ausstatten müssen.

Das Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes und zuletzt der Ergebnisbericht über das Forschungsvorhaben „Besetzungsreduktion“ der Professoren Dölling und Feltes bieten überzeugende Entscheidungsgrundlagen.

Zur Vorratsdatenspeicherung:

Die Generalbundesanwältin und die Generalstaatsanwälte haben eindrücklich die Auswirkungen der Nichtigerklärung der verdachtslosen Vorratsdatenspeicherung auf die Praxis der Strafverfolgung nachgewiesen. Die Erhebung von Verkehrsdaten ist ein wesentlicher, häufig der einzige Ermittlungsansatz bei der Verfolgung schwerer Kriminalität. Betroffen sind Kapital- und Sexualdelikte, die Verbreitung von Kinderpornographie im Internet, Menschenhandel, Drogendelikte, Fälle der Organisierten Kriminalität, der immer bedeutender werdende Bereich der Online-Betrugsdelikte und Terrorismusverfahren. Diese Erkenntnis liegt der von Deutschland mit beschlossenen bindenden EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung vom Dezember 2007 zu Grunde. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom März 2010 den Rang einer effektiven Strafverfolgung betont und festgestellt, dass eine Rekonstruktion gerade der Telekommunikationsverbindungen für Strafverfolgung und Gefahrenabwehr von besonderer Bedeutung ist. Das Gericht hat Wege aufgezeigt, wie der Konflikt zwischen den vom Staat zu schützenden Sicherheitsinteressen und den individuellen Freiheitsrechten der Bürger verfassungskonform aufgelöst werden kann. Der Gesetzgeber hat nach meiner Überzeugung deshalb die Pflicht, zeitnah solche verfassungsgemäßen Regelungen zu treffen. Die Verlässlichkeit Deutschlands im Konzept einer europäischen Zusammenarbeit bei der Verfolgung schwerer Straftaten darf nicht weiter in Frage gestellt sein. Ein Vertragsverletzungsverfahren würde diese Zusammenarbeit, von der Deutschland profitiert, nachhaltig beschädigen. Die Evaluation der zum Teil erheblich großzügigeren Vorratsdatenspeicherungsregelung in anderen Ländern der EU rechtfertigt ein Zuwarten des deutschen Gesetzgebers nicht, da auf die deutsche Verfassungslage übertragbare Ergebnisse nicht zu erwarten sind.

Während des 20. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstages werden in einem Workshop auch die „Richtervorbehalte auf den Prüfstand“ gestellt.

Richtervorbehalte für Zwangsmaßnahmen im Strafprozess sind unverzichtbare Sicherungsinstrumente für die Rechtsförmigkeit des Verfahrens zum Schutze der Betroffenen. Sie müssen deshalb bei der Anordnung bedeutender Zwangsmaßnahmen wie Freiheitsentziehungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen oder heimlichen Ermittlungsmaßnahmen strukturell gestärkt werden: Richter müssen für diese zentralen Anordnungen erreichbar sein. Ihnen müssen ausreichend Zeit und eine angemessene Unterstützungsstruktur zur Verfügung stehen. Dies setzt eine Neubewertung der ermittelungsrichterlichen Tätigkeiten und eine Verstärkung des Unterstützungsbereichs voraus. Eine richterliche Anordnung, die auf einer formelhaften Prüfung beruhen muss, hat keinen rechtsstaatlichen Mehrwert und beschädigt die besondere Wertigkeit richterlicher Entscheidungen. Das Instrument des Richtervorbehalts wird zur Formalie abgewertet, wenn Richter wegen des drohenden Beweismittelverlustes unter Zeitdruck aufgrund telefonischer Schilderungen und Bewertungen der vor Ort anwesenden Ermittlungspersonen entscheiden müssen.

Den rechtsstaatlichen Wert richterlicher Entscheidungen bei Eingriffsmaßnahmen zu stärken, bedeutet, sie da entfallen zu lassen, wo sie die Rechte des Betroffenen nicht in höherem Maße sichern können als eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung. Der Richtervorbehalt in § 81 a StPO ist in Fällen

alkohol-, betäubungsmittel- oder medikamentenbedingter Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit aus grundrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Nach Messung der Atemalkoholkonzentration oder bei Wahrnehmung deutlicher Ausfallerscheinungen durch die Polizei liegen regelmäßig zureichende konkrete Anhaltspunkte vor, die den Anfangsverdacht einer Verkehrsstraftat begründen, zu dessen Überprüfung die Bestimmungen der Blutbestandteile erforderlich ist. Die ärztliche Blutentnahme stellt einen vergleichsweise geringen körperlichen Eingriff dar. Gegen die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe durch Staatsanwaltschaft oder Polizei kann der Betroffene unmittelbar nachträglichen gerichtlichen Rechtschutz erlangen.

Das deutsche Recht steht zunehmend unter dem Einfluss europäischer Vorgaben. Der Justizsektor wurde durch die Einrichtung einer eigenen Generaldirektion gestärkt. In den letzten Monaten hatten wir aus Sicht der deutschen Justiz unverzichtbare Standards und Vorzüge des deutschen Rechts zu verteidigen. In einer Stellungnahme zum Sachstandsbericht des Rates der Europäischen Union über die Europäische Ermittlungsanordnung hat der Deutsche Richterbund wesentliche rechtsstaatliche Eckpunkte mit Regelungen zur Rechtsschutzgarantie, zur Verwertbarkeit der Beweise im Strafverfahren oder zur Verhältnismäßigkeit angemahnt. Wir haben zu den im Grünbuch Europäisches Vertragsrecht aufgeworfenen Fragen-Stellung genommen und uns an den EU-Konsultationen zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen intensiv beteiligt. Gestern hat das Präsidium eine ablehnende Position zur Zulassung von Sammelklagen beschlossen. Stellung genommen haben wir zuletzt auch zu einer EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Kinderpornografie sowie zu Überlegungen zur Korruptionsbekämpfung. Diese Auswahl aktueller Beispiele zeigt, wie die EU über Richtlinien in nationale Rechtsordnungen hineinwirkt. Wir begrüßen Initiativen, die die Sicherheit der Bürger in Europa stärken, wenn zugleich ihre Freiheitsrechte ausreichend geschützt sind. Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung in Europa ist unverzichtbar. Sie setzt Anerkennung der in anderen Staaten ergangenen Entscheidungen voraus, sie darf jedoch nicht zu einer Aufweichung des hohen Standards der Rechte der Verfahrensbeteiligten in Deutschland führen. Zivilrechtliche Regelungen müssen einen Mehrwert für die Bürger durch Erleichterung beim Abschluss und bei der Abwicklung grenzüberschreitender Verträge haben. Bewährte Lösungen des deutschen Rechts, in deren Bestand und Verlässlichkeit die Bürger vertrauen, müssen erhalten bleiben. Wir brauchen keine Sammelklage, deren Auswüchse in anderen Rechtsordnungen abschreckendes Beispiel sind. Ich nenne nur das seit 2001 anhängige Verfahren gegen WAL – Mart, das jetzt selbst in den USA am System der Sammelklagen zweifeln lässt.

Im Prozess der Europäisierung des Rechts stehen zunehmend das kontinentaleuropäische Recht und das angloamerikanische Rechtssystem im Wettbewerb zueinander. Im Bündnis für das deutsche Recht haben Bundesrechtsanwaltskammer, Deutscher Anwaltsverein, Bundesnotarkammer, Deutscher Notarverein und Deutscher Richterbund als Gründungsmitglieder mit einer Broschüre „Law made in Germany“ für die in vielen Bereichen überlegenen Lösungen des deutschen Rechts geworben. Im Februar 2011 konnte das Ergebnis der Zusammenarbeit des Bündnisses für das deutsche Recht mit der französischen „Fondation pour le droit continental“, eine gemeinsame Broschüre zur Darstellung der

Vorzüge des kontinentalen Rechts, fertig gestellt werden. Das kontinentaleuropäische Recht kann sich selbstbewusst dem internationalen Wettbewerb stellen. Es ist global anwendbar, sicher, flexibel und kostengünstig. Die Kodifizierung schafft bei Verbrauchern und Unternehmern Klarheit und Sicherheit, die Ergebnisse der Rechtsanwendung sind vorhersehbar.

Verträge können sich auf Vereinbarungen zu Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen beschränken. Die Gerichte sind unabhängig, schnell und arbeiten kostengünstig. Sie steuern zielgerichtet die Verfahren. Wir freuen uns sehr, dass wir gemeinsam mit unserem französischen Partner das Projekt auch hier in Weimar vorstellen können. Und das Interesse aus verschiedenen Ländern an der Übersetzung der neuen Broschüre in die landeseigenen Sprachen zeigt, wir sollten die beiden Projekte beständig fortentwickeln.

Der Deutsche Richterbund beteiligt sich auch über die eben genannten Initiativen hinaus aktiv an internationalen Rechtsberatungsprogrammen. Für die Vermittlung von Sachverständigen nutzt der Deutsche Richterbund seinen eigens für diese Anfragen eingerichteten Expertenpool. Es liegt im ureigenen (!) Interesse des Rechtsstandorts Deutschland, wenn Praktiker im In- und Ausland unsere überzeugenden Lösungen vertreten. Eine Freistellung für solche Einsätze sollte selbstverständlich sein.

Zur Beschaffenheit der Gerichte, die nach dem Dichterwort Entscheidendes über die Beschaffenheit des Staates aussagen, gehören zentral auch ihre Verwaltungsstrukturen und die Besoldung der Richter und Staatsanwälte.

In den vergangenen Jahren konnten wir in der Justiz und in der Rechtspolitik eine breite Diskussion über unsere Vorstellungen zu einer Selbstverwaltung der Justiz und zur Abschaffung des externen Weisungsrechts der Justizminister gegenüber den Staatsanwaltschaften anstoßen.

Sie finden bei den Kolleginnen und Kollegen zunehmend Zustimmung und haben eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte bei der Novellierung der Richtergesetze in einigen Ländern bewirkt.

In der Politik haben es Prüfaufträge bis in Koalitionsverträge und Wahlprogramme geschafft. In Hamburg wurden Eckpunkte mit einem Selbstverwaltungsmodell schon weit entwickelt. Sie sind wohl mit der Regierung abgewählt worden. Einige Justizminister zeigten sich offen, auf ihr Weisungsrecht zu verzichten. Andere verteidigen aus Überzeugung die bestehenden Strukturen. Weisungen gebe es praktisch nie. Die Gefahr, dass wegen der Eingriffsoption auf staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen ein böser Schein lastet, wird in Kauf genommen.

Die Erwartungen der deutschen Justiz an die Bundesjustizministerin, sie werde die von ihr für die parlamentarische Versammlung formulierten Forderungen an Deutschland im neuen Amt umsetzen, haben sich nicht erfüllt. Politische Zwänge

lassen es nicht zu, dass sie die Themen mit eigenen Initiativen oder auch nur in öffentlichen Festlegungen befördert.

Der Deutsche Richterbund jedenfalls wird sich weiter für eine auch in ihren Strukturen unabhängige und selbstverwaltete Justiz einsetzen.

Lassen Sie mich deshalb in aller Kürze Eckpunkte in Erinnerung rufen :

Die deutsche Justiz wird für ihre Leistungen international anerkannt und im Ausland als Partner bei Rechtsberatungsprozessen geschätzt. Mit ihren Strukturen wird sie jedoch ihrer Vorbildfunktion in Europa nicht gerecht:

Das durch die Exekutive gesteuerte deutsche Justizsystem entspricht nicht den Empfehlungen des Europarates, wonach die für die Auswahl und Laufbahn der Richter zuständige Stelle von der Exekutive unabhängig sein muss. Die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 30. September 2009 fordert Deutschland auf, ein System der Selbstverwaltung der Justiz mit Justizräten einzuführen und die Möglichkeit abzuschaffen, dass Justizminister der Staatsanwaltschaft Anweisungen zu einzelnen Fällen geben.

Die deutsche Justiz ist in den europäischen justiziellen Beratungsgremien nur durch die Exekutive vertreten. Hierdurch wird auf die wichtige Möglichkeit verzichtet, auf europäische Rechtsentwicklungen aus Sicht der Justizpraxis zur Durchsetzung der hohen deutschen Qualitätsstandards Einfluss zu nehmen.

Die Justiz ist durch ihre Leistungen legitimiert und wegen ihrer Verantwortung im Staatsgefüge aufgerufen, die Diskussion über ihre Strukturen mit dem Anspruch der Verbesserung der Erfüllung des Rechtsgewährungsanspruchs und der Sicherung der Unabhängigkeit ihrer Amtsträger weiter zu führen . Verantwortungsvolles Regierungshandeln gebietet, sich auf diese Diskussion ergebnisoffen einzulassen.

Die verfassungsrechtliche Konzeption der Judikative als dritte Staatsgewalt legt ihre eigenständige und unabhängige Organisation nahe. In ihr müssen die demokratische Legitimation der Amtsträger und die Verantwortlichkeit der Selbstverwaltungsgremien gegenüber dem Parlament uneingeschränkt gewährleistet sein.

Diese Vorgaben erfüllt das Zwei-Säulen-Modell des DRB in seiner Ausgestaltung im Diskussionsentwurf für ein Landesjustizselbstverwaltungsgesetz, der Vorlage für in den Ländern zu entwickelnde Lösungen sein kann. Die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft in die Strukturen einer selbstverwalteten Justiz ist unverzichtbar. Der Staatsanwalt stellt bei seiner strafverfolgenden Tätigkeit gemeinsam mit dem Richter die Aufgabe der Justizgewährung sicher.

In einer selbstverwalteten Justiz wird es transparentere Entscheidungsprozesse zur Ausstattung der Justiz und zur Personalauswahl geben. Sichere Prognosen, ob dann erfolgreicher Haushaltsmittel eingeworben werden können, sind nicht möglich. Es wird jedoch eine öffentliche politische Diskussion über den Wert geben, den die Parlamente der Justiz beimessen. Der Bürger wird erfahren, wie effektiv und kostengünstig die Justiz arbeitet, mit wie wenig Geld hohe Gewinne an gesellschaftlicher Stabilität erreicht werden können.

Schließlich beschreibt auch die Besoldungssituation den Zustand der Justiz. Von Richtern und Staatsanwälten wird selbstverständlich erwartet, dass sie die Mehrbelastung durch die ungenügende Personalausstattung mittragen. Sie sollen Entscheidungsprozesse an betriebswirtschaftlichen Vorgaben, in denen Urteile und Anklagen Produkte sind, ausrichten. Die Besoldung ist nicht mehr amtsangemessen. Solidarisch haben die Kolleginnen und Kollegen während der Finanzkrise Opfer gebracht. Jetzt werden wir zur Stabilisierung des Aufschwungs erneut herangezogen. Mit der Absenkung von Eingangsgehältern, die mittlerweile zu Unterschieden zwischen den Ländern von über 400 Euro geführt hat, verliert die Justiz an Attraktivität im Wettbewerb um die besten Bewerber. Hochqualifizierte Assessoren werden am Ende eines oft auch ausländische Abschlüsse umfassenden Studiums wie Facharbeiter nach Abschluss ihrer Ausbildung bezahlt. Wir haben wieder das Besoldungsgefälle zwischen armen und reichen Ländern, das gerade wegen seiner negativen Auswirkungen Anlass war, 1974 die – in der Föderalismusreform I revidierte – bundeseinheitliche R – Besoldung einzuführen. Die rigiden Kürzungen bei Gehältern, Beihilfen und Versorgungsansprüchen haben ein Besoldungsklima entstehen lassen, in dem die Übernahme von Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst (ohne Einmalzahlungen) von manchen aus einer Haltung resignierender Dankbarkeit als mildtätiges Geschenk angesehen wird. Besoldungserhöhungen gibt es, wenn Landtagswahlen anstehen und nicht, weil die Besoldung in der Justiz an der Bedeutung der ihr verfassungsrechtlich anvertrauten Aufgaben und den damit verbundenen höchsten Qualitätsanforderungen ausgerichtet wird.

Die gebotene grundsätzliche Diskussion um den Wert der Tätigkeit in der Justiz kann nur bundeseinheitlich geführt werden. Wir fordern daher die Rückkehr zur bundeseinheitlichen amtsangemessenen R-Besoldung.

Lassen Sie mich aus trauriger Aktualität schließen mit einem Hinweis auf die Situation unserer Kolleginnen und Kollegen in Kolumbien.

Der Deutsche Richterbund unterstützt mit seiner Kolumbienhilfe in enger Zusammenarbeit mit MISEREOR über den Verein FASOL vor Ort die Betreuung der Angehörigen getöteter, verschleppter und bedrohter Justizangehöriger. Diese besondere Form humanitärer Hilfe ist auch 20 Jahre nach der Gründung des Vereins unverzichtbar. Auch 2011 erreichen uns aus Kolumbien bestürzende Nachrichten über Tötungen und Bedrohungen von Richtern und Staatsanwälten.

Am 22.3.2011 ist unsere kolumbianische Kollegin **GLORIA CONSTANZA GAONA RANGEL** in Ausübung ihres Amtes als Strafrichterin im Departement Arauca getötet worden

Bei einem Aufenthalt Anfang März konnte ich mir in Bogotá in Gesprächen mit Regierungsvertretern, Menschenrechtsorganisationen und Betroffenen selbst einen Eindruck über die ungelöste Menschenrechtssituation in Kolumbien verschaffen. Einhellige Meinung ist, dass der Justiz eine zentrale Rolle in dem von der Regierung eingeleiteten Befriedungsprozess zukommt. Um so schlimmer ist es, dass es dem kolumbianischen Staat trotz anerkennenswerter Anstrengungen nicht gelingt, die Angehörigen der Justiz wirksam vor den Anschlägen gewalttätiger Gruppen von Paramilitärs, Rebellen und Rauschgifthändlern, die den Staat in seiner Existenz, seine Institutionen und die Bürger bekämpfen, um ihren illegalen politischen und wirtschaftlichen Einfluss zu erhalten. Es ist daher wichtig, dass DRB und MISEREOR in enger Partnerschaft nicht nur den Opfern helfen, sondern über die politischen Kontakte kritisch, aber auch durch konstruktive Beratung, die eingeleiteten Entwicklungen in Kolumbien begleiten. Ihre Unterstützung der Justizangehörigen in Kolumbien setzt ein wichtiges Zeichen der Solidarität.

Ich eröffne hiermit den 20. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.